

BESCHLUSS DES RATES**vom 4. Dezember 1980****über den Abschluß des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft—COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung (COST-Aktion 11 a))****(80/1182/EWG)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 79/783/EWG des Rates vom 11. September 1979 zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms (1979-1983) auf dem Gebiet der Datenverarbeitung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

nach Kenntnisnahme von dem Beschlußentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses 79/783/EWG ein Abkommen mit einigen an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Drittstaaten ausgehandelt, um die Abstimmung zwischen der Aktion der Gemeinschaft und den entsprechenden Programmen dieser Staaten zu gewährleisten.

Das Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft—COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung (COST-Aktion 11 a)) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BARTHEL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 23.